

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Kita

Vom 11. Februar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Februar 2022 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Kita vom 3. Oktober 2021 (GBl. S. 945), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2022 (GBl. S. 34) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Von dem Testangebot nach Satz 1 ausgenommen sind quarantänebefreite Kinder im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung.«.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

»Kinder, die gemäß § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig waren, dürfen abweichend von Satz 1 Nummer 1 bis zum 14. Kalendertag ab dem Ende der Absonderung nur mittels Schnelltest getestet werden.«.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - »1a. Personen, die Mitglieder einer Testgruppe sind, bei der die Gesamtprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Pooltest) ein positives Ergebnis aufweist, bis zur Vorlage des individuellen negativen Testnachweises und längstens für die Dauer von 10 Tagen; der individuelle negative Testnachweis soll mittels PCR-Test erfolgen; eine

abweichende Regelung ist im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens nach § 20 Absatz 3 CoronaVO zulässig,«.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. Personen, die sich nach einem positiven Test nach Maßgabe der CoronaVO Absonderung einem PCR-Test oder Schnelltest von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung zu unterziehen haben,«.

cc) In Nummer 3 wird das Wort »namentlich« durch das Wort »insbesondere« ersetzt.

dd) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

- »b) solange sie die nach § 5 Absatz 2 CoronaVO Absonderung bestehende Testpflicht nicht erfüllen, längstens für die Dauer von 10 Tagen,«.

ee) In Nummer 5 Buchstabe b wird nach der Angabe »§ 5 Absatz 4« die Angabe »Satz 1« eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- »2. für quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 9 CoronaVO Absonderung,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 2022

SCHOPPER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 11. Februar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat gemäß Artikel 2 der Verordnung am 14. Februar 2022 in Kraft.

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Absonderung vom 14. Dezember 2021 (GBl. S.999), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Januar 2022 geändert worden ist (GBl. S.56), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nummern 11 bis 13 werden angefügt:
 - »11.«KRITIS-Verfahrensregelungen« sind Verfahrensregelungen für das ausnahmsweise Verlassen des Absonderungsortes von Personen in Schlüsselfunktionen in Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) in Baden-Württemberg, nebst zugehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisismanagement/kritische-infrastrukturen/kritis-verfahrensregelungen/>);
 12. »KRITIS-Betreiber« sind Unternehmen, Einrichtungen beziehungsweise Organisationen, die KRITIS nach Anlage 1 der KRITIS-Verfahrensregelungen betreiben oder bereitstellen;
 13. »Schlüsselpersonen« sind von den KRITIS-Betreibern identifizierte Personen, deren Arbeitsleistung als Schlüsselfunktion nach Nummer 1.1 der KRITIS-Verfahrensregelungen für die Erbringung von kritischen Dienstleistungen zwingend erforderlich sind.«

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

»§ 5a

*Regelungen für Absonderungspflichten
der KRITIS-Schlüsselpersonen*

- (1) Für KRITIS-Betreiber und Schlüsselpersonen gelten die nachfolgenden Regelungen der Absätze 2 und 3. Die KRITIS-Verfahrensregelungen in der jeweils geltenden Fassung sind in diesen Fällen zu beachten.
- (2) KRITIS-Betreiber haben eine Beurteilung gemäß Anlage 2 der KRITIS-Verfahrensregelungen vorzunehmen, sofern sie von der Möglichkeit der Befreiung von der Absonderungspflicht ihrer Schlüsselpersonen Gebrauch machen wollen. Der KRITIS-Betreiber hat in diesem Fall seinen Schlüsselpersonen eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen auszustellen. Über die Ausstellung der Bescheinigungen ist eine Auflistung gemäß Nummer 5.4 der KRITIS-Verfahrensregelungen zu führen. Die Beurteilung sowie die Auflistung sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Für KRITIS-Betreiber nach Nummer 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen entfällt die Beurteilungsverpflichtung gemäß Nummer 2 der KRITIS-Verfahrensregelungen.

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 sind Schlüsselpersonen, für die eine Bescheinigung gemäß Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen ausgestellt wurde, berechtigt, den Absonderungsort zum Zweck des Arbeitseinsatzes bei dem KRITIS-Betreiber zu verlassen. Schlüsselpersonen im Sinne des Satzes 1 haben die Bescheinigung nach Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen während des Arbeitseinsatzes und des Arbeitsweges bei sich zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.«

3. Nach § 8 Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4f eingefügt:

- »4a. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 1 als KRITIS-Betreiber keine oder eine nicht den KRITIS-Verfahrensregelungen entsprechende Beurteilung vornimmt, sofern der KRITIS-Betreiber von der Möglichkeit der Befreiung von der Absonderungspflicht seiner Schlüsselpersonen Gebrauch macht,
- 4b. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 als KRITIS-Betreiber einer Schlüsselperson keine Bescheinigung gemäß Anlage 3 der KRITIS-Verfahrensregelungen ausstellt,
- 4c. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 als KRITIS-Betreiber keine Auflistung gemäß Nummer 5.4 der KRITIS-Verfahrensregelungen über die ausgestellten Bescheinigungen führt,
- 4d. entgegen § 5a Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit Satz 1 als KRITIS-Betreiber die Beurteilung oder die Auflistung über die ausgestellten Bescheinigungen der zuständigen Behörde nicht auf Verlangen vorlegt,
- 4e. entgegen § 5a Absatz 3 Satz 1 als Schlüsselperson den Absonderungsort zu anderen Zwecken als zum Zwecke des Arbeitseinsatzes bei dem KRITIS-Betreiber verlässt,
- 4f. entgegen § 5a Absatz 3 Satz 2 als Schlüsselperson die Bescheinigung nicht während des Arbeitseinsatzes oder des Arbeitsweges bei sich führt oder der zuständigen Behörde nicht auf Verlangen vorlegt,«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 11. Februar 2022

LUCHA

Anmerkung: Die Verordnung wurde am 11. Februar 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat gemäß Artikel 2 der Verordnung am 14. Februar 2022 in Kraft.